

## Tabakwerbeband entzweit Union

Kompromiss-Papier aus Unionsreihen fordert Verbot wie in der WHO-Tabakrahenkonvention

Berlin. Während die Union noch intensiv über den Tabakwerbeband diskutiert, dringt die SPD auf einen neuen Anlauf für ein solches Verbot.

In der Unionsfraktion gibt es weiterhin kein klares Meinungsbild zum umkämpften Tabakwerbeband. Nach LZ-Informationen hat die Union den Ball jetzt erst einmal ins Feld des Koalitionspartners gespielt. Sie will nachhören, wie genau die Vorstellungen der SPD aussehen.

Dabei ist die Position dort klar, wie Rainer Spiering, zuständiger Berichterstatter, gegenüber der LZ bekräftigt. Die SPD dringt auf einen neuen Anlauf für ein Verbot der Tabakaußen- und Kinowerbung. Auch alternative Produkte wie E-Zigaretten sollen erfasst werden. „Wir müssen das endlich auf die Reihe kriegen“, so der Politiker. Reguliert werden sollten obendrein die Inhalts- und Zusatzstoffe von „Dampfern“, also E-Zigaretten. Der Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen gehe in die „richtige Richtung“; das Papier der Linken sei dagegen „nicht ausgegoren“. Die SPD hatte sich in der vergangenen Woche mit den Vorstellungen der Opposition befasst. Die Grünen wollen ein Werbeverbot für Tabakerzeugnisse, E-Zigaretten und Nachfüllbehälter.

In der Union müht sich die Vierer-Arbeitsgruppe – der CDU-Fraktionsvize Gitta Connemann, die Drogenbeauftragte Marlene Mortler, Fraktionsvize Carsten Linemann und CSU-Fraktionsvize Georg Nüsslein angehörend – um einen Kompromiss. Dabei liegen besonders Wirtschafts-



und Gesundheitspolitiker über Kreuz.

„Ein umfassendes Tabakwerbeverbot wäre nicht mehr als reine Symbolpolitik“ sagt Joachim Pfeiffer (CDU), einflussreiches Mitglied im Bundestags-Wirtschaftsausschuss. Er unterstütze ohne Einschränkungen das Anliegen, besonders Kinder und Jugendliche vor einem Einstieg in das Rauchen zu schützen. Wichtiger als ein Werbeverbot aber sei wirksame Aufklärungsarbeit. Tabak sei ein legales Produkt und sollte daher auch beworben werden dürfen. Selbst bei der Einführung eines Außenwerbebands stelle sich die zentrale Frage, warum die Werbung für ein Produkt gefährlicher sein sollte als das Produkt selbst. „Ob letztlich eine Mehrheit für ein Tabakwerbeverbot zustande kommt, wird sich noch zeigen“, so Pfeiffer zurückhaltend zur Stimmungslage in der Union. Derzeit werde das Thema intensiv diskutiert.

Ein aktuelles Kompromiss-Papier, das Gitta Connemann zugeschrieben wird und der LZ vorliegt, spricht sich für eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Tabakrahenkonvention der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus.

Danach würden Außenwerbung verboten und Kinowerbung beschränkt. Erlaubt blieben allerdings folgende Werbemaßnahmen: Kinowerbung mit einer Altersfreigabe ab 18 Jahren, Werbung – inklusive Außenwerbung – in den Geschäftsräumen des Fachhandels, das Sponsoring nationaler Veranstaltungen und die gewerbsmäßige kostenlose Abgabe von Tabakprodukten im Rahmen von Veranstaltungen an Volljährige. *pk/lz 15-19*

**Tabakaußenwerbung:** SPD will sie auch für E-Zigaretten verbieten.

## USA erschweren Export

„Food Safety Modernization Act“ forciert Lebensmittelsicherheit

Washington. In Kürze laufen die letzten Übergangsfristen der „größten Lebensmittelsicherheits-Reform in den USA seit 70 Jahren“ aus. Die Novelle hat weitreichende Folgen für deutsche Exporteure.

Die Reform des US-Lebensmittelsicherheitsystems nimmt Form an. In Kürze laufen die letzten Übergangsfristen zum „Food Safety Modernization Act“ (FSMA) ab. Das Regelwerk gilt für alle Unternehmen, die Lebensmittel für den Verzehr in den USA herstellen, verarbeiten, verpacken oder aufbewahren. Damit führt der FSMA auch für viele deutsche Betriebe zu großen Veränderungen.

So verfügt die US-Lebensmittelbehörde FDA über eine Reihe von Durchsetzungsinstrumenten, die auch europäische Unternehmen treffen können – vor allem Abmahnungen (Warning Letters) und Importwarnungen (Import Alerts).

„Gerade die Warning Letters sind nicht harmlos. Sie werden veröffentlicht und können nachteilige Auswirkungen auf den Börsenkurs haben“, betont Anna Glinke, Anwältin bei Hogan Lovells. Bislang seien zwar noch keine FSMA-spezifischen Abmahnungen versandt worden; derzeit setze die FDA noch auf Freiwilligkeit. Mit der Zeit würden die Kontrollmaßnahmen aber zunehmen, prognostiziert die Juristin.

Import Alerts wiederum drohen, wenn die FDA ein systemisches Problem mit einem Lebensmittel, einem Unternehmen oder einer Region feststellt – oder wenn ein Betrieb eine Inspektion verweigert hat. Die Grenzkontrolleure sind dann gehalten, alle Lieferungen eines bestimmten Lebensmittels zurückzuhalten.

Vom FSMA betroffene Unternehmen müssen alle zwei Jahre ihre Registrierung bei der FDA erneuern –

und sich auf Inspektionen der Behörde einstellen – auch hierzulande. Damit stehen die deutschen Exporteure doppelt im Fokus, werden sie künftig doch auch verstärkt durch ihre amerikanischen Kunden kontrolliert: Der FSMA verpflichtet alle Importeure, die Lebensmittelsicherheits-Programme ihrer ausländischen Lieferanten zu überprüfen.

Außerdem benötigt jeder europäische Produktionsstandort eine Verantwortliche Person für die Präventivkontrolle (PCQI). „Dies haben viele Betriebe so noch nicht umgesetzt“, wagt Glinke eine Einschätzung.

»Bislang hat die US-Lebensmittelbehörde noch keine Abmahnungen versandt. Die Kontrollmaßnahmen werden aber zunehmen«

Anna Glinke, Anwältin bei Hogan Lovells

Generell rät die Düsseldorfer Juristin den betroffenen deutschen Herstellern, sich über neue Anforderungen der FDA zu informieren, ihre Sicherheitskonzepte auf dieser Basis zu aktualisieren – und die entsprechenden Regelungen in Verträgen mit US-amerikanischen Abnehmern zu prüfen.

Auslöser der „größten Food Safety-Reform in den USA seit 70 Jahren“ waren mehrere schwere, durch Lebensmittel verursachte Krankheitsfälle. Die Novelle trat im Jahr 2011 in Kraft – noch unter dem ehemaligen US-Präsidenten Barack Obama. *gmf/lz 15-19*

## EU-Rat billigt UTP-Richtlinie

Brüssel. Die EU-Mitgliedstaaten haben am Dienstag ihre finale Zustimmung zur Richtlinie gegen „unfaire Handelspraktiken in der Lebensmittellieferkette“ erteilt. Bereits im März hatte das Parlament grünes Licht zum Trilog-Kompromiss erteilt.

Damit ist der Gesetzgebungsprozess abgeschlossen. Zwei Jahre nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt müssen die Vorgaben in nationales Recht umgesetzt werden. „Mit dieser Richtlinie machen wir Schluss mit unfairen Praktiken gegenüber den Schwächsten in der Lebensmittellieferkette“, erklärt die österreichische Landwirtschaftsministerin Elisabeth Köstinger, die als EU-Ratspräsidentin den Kompromiss mit Kommission und Parlament kurz vor Weihnachten ausgehandelt hatte. Köstinger sprach damals von einem „Weihnachtsgeschenk“ für die Landwirte in Europa.

„Wir brauchen diese Mindestregeln für transparentere und ausgeglichene Kräfteverhältnisse in der Lebensmittellieferkette. Die neuerlichen Preiskämpfe deutscher Handelsketten sind hier ein Warnsignal“, begrüßte Joachim Rukwied, Präsident des Deutschen Bauernverbands, die Verabschiedung im Parlament. Von einer Entscheidung gegen den Mittelstand spricht dagegen Ludwig Veltmann. Die Richtlinie verkenne, dass für die meisten Agrarerzeugnisse nicht der Handel, sondern die Industrie der Hauptabnehmer sei, so der Hauptgeschäftsführer des Mittelstandsverbands. *be/lz 15-19*

## Genossenschaften genießen kein Kartellprivileg

Eine Konkretisierung der kartellrechtlich zulässigen Verhaltensspielräume tut Not / Von Jochen Bernhard

Frankfurt. Das Bundeskartellamt will das Verhältnis des Genossenschaftsrechts zum Kartellrecht durch einen Leitfadens klären. Gerade bei Handelsgenossenschaften gibt es einige offene Fragen.

Konzerngesellschaften ist unter dem schützenden Konzerndach nahezu alles erlaubt, was den Mitgliedern einer Genossenschaft kartellrechtlich verboten ist. Während beispielsweise in einem Lebensmittelkonzern interne Absprachen über die Weiterverkaufspreise seiner Tochtergesellschaften ohne Weiteres zulässig sind, gilt Gleiches innerhalb einer Genossenschaft als schwerer Kartellrechtsverstoß.

Die aktuelle Bußgeldentscheidung des Bundeskartellamts gegen die Fahrrad-Einkaufsgenossenschaft ZEG in Höhe von rund 13 Mio. Euro wegen vertikaler Preisbindung ihrer Mitglieder schlägt entsprechend hohe Wellen. Wäre die ZEG ein Konzern, wäre sie vermutlich verschont geblieben.

Sollten Genossenschaften nun den Übergang in Konzernstrukturen vorbereiten? Sicher nicht. Dass für sie das Kartellrecht gilt, ist die Kehrseite der verbleibenden wirtschaftlichen Freiheit ihrer Mitglieder. Genossenschaften beklagen daher häufig, dass sie im Wettbewerb der Rechtsformen strukturell benachteiligt würden.

Nach der inzwischen über 30 Jahre alten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind jedoch auch in Genossenschaften Wettbewerbsbeschränkungen vom Kartellverbot ausgenommen, soweit sie erforderlich sind, um den Zweck oder die Funktionsfähig-



Flagge zeigen: Genossenschaften wie Rewe und Edeka sollen mehr Klarheit erhalten.

keit der Genossenschaft zu sichern. Dass Preisabsprachen nicht dazu zählen, leuchtet ein. Darüber hinaus tut aber eine Konkretisierung der Verhaltensspielräume von Genossenschaften Not.

Vor diesem Hintergrund ist die Initiative des Bundeskartellamts zu begrüßen, Leitlinien zum Verhältnis von Genossenschaftsrecht und Kartellrecht herauszugeben. Dies entspricht dem im Koalitionsvertrag festgeschriebenen Ziel, die Vereinbarkeit von Kartellrecht und Genossenschaftsrecht zu stärken.

Zu wünschen ist, dass keine Verbots-Leitlinien erstellt werden. Vielmehr sollten vor allem solche Vereinbarungen herausgestellt werden, die vom Kartellverbot ausgenommen

sind, weil sie für das Funktionieren der Genossenschaft notwendig sind.

Genossenschaften und ihre Mitglieder benötigen zudem Rechtssicherheit in der Frage, inwieweit aus Effizienzgründen zentrale Maßnahmen zulässig sind. Dies betrifft etwa im Lebensmitteleinzelhandel den Zentraleinkauf, einheitliches Category Management, den zentral gesteuerten Betrieb von Lieferdiensten und das zentrale Marketing – einschließlich der zeitlichen Abstimmung von Sonderaktionen der einzelnen Mitglieder.

Unbedenklich ist insoweit nicht nur eine durch die Genossenschaft kalkulierte unverbindliche Preisempfehlung oder Vorgabe einer Preisobergrenze, sondern auch der zentrale

Druck von Plakaten und Prospekten durch die Genossenschaft. Der Teufel steckt hier im Detail: Überlässt die Genossenschaft ihren Mitgliedern Plakate mit Aufdruck eines Festpreises zur freiwilligen Verwendung, darf sie nicht schon vorher vollendete Tatsachen geschaffen haben, indem sie Werbeprospekte oder Online-Werbung mit Festpreisangabe im Einzugsgebiet eines Genossen ohne seine Zustimmung veröffentlicht. Erklärt sich allerdings der jeweilige Genosse einverstanden, an einer durch die Genossenschaft gesteuerten Werbeaktion teilzunehmen, ist selbst der Aufdruck eines Festpreises auf Werbeplakaten kartellrechtlich zulässig.

Je mehr die angekündigten Leitlinien des Kartellamts den Genossenschaften entgegenkommen, desto leiser werden die Rufe nach einer grundlegenden Gesetzesreform im Hinblick auf weitere Ausnahmen vom Kartellverbot. Zu einer vollständigen Übertragung des Konzernprivilegs auf Genossenschaften wird es ohnehin nicht kommen. Andernfalls würden Genossenschaften zur perfekten Gestaltungsform, um wettbewerblich unerwünschte Verhaltensweisen zu legalisieren. *lz 15-19*



Dr. Jochen Bernhard ist Partner der Kanzlei Menold Bezler in Stuttgart.